

Melderechtliche Widersprüche

Nach den §§ 36 Absatz 2; 42 Absätze 2-3; 50 Absätze 1-3 und 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes kann jeder Einwohnende (**betroffene Personen**) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Melderegister widersprechen.

Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen der Meldebehörde nach dem Bundesmeldegesetz

1. an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung der Tatsache, dass der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehört (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag)

2. an Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen sowie an Träger für Abstimmungen; Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften)

3. an Presse und Rundfunk sowie an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften und zusätzlich Tag und Art des Jubiläums).

Damit wird auch den Datenübermittlungen nach § 6 Satz 2 des Nds. AG BMG an den Landkreis (Region Hannover) sowie das Bundesverwaltungsamt für Ehrungen von Alters- und Ehejubiläen widersprochen.

4. an Adressbuchverlage (übermittelte Daten: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)

5. Nach § 36 BMG können **betroffene Personen** einer Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Diese Übermittlung sieht vor, die Daten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von der Meldebehörde zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zur Verfügung zu stellen. **Betroffene Personen** im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächstfolgenden Jahr volljährig werden.

Betroffene Personen, die mit einer oder mehreren der oben unter 1. bis 5. genannten gesetzlich vorgesehenen Datenübermittlungen nicht einverstanden sind, können im Fachbereich Öffentliche Ordnung – in allen Bürgerämtern- entsprechenden Datenübermittlungen widersprechen.

Im Internet unter www.buergeramt-hannover.de können Widersprüche direkt online eingelegt werden. In den Bürgerämtern sind Formulare vorhanden.

Einwohnende, die bereits eine Erklärung zu Widerspruchsrechten bei der Landeshauptstadt Hannover abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern, können allerdings, wenn gewünscht, jederzeit eine Erweiterung oder auch eine Einschränkung der von ihnen eingelegten Widersprüche zu den oben genannten Datenübermittlungen vornehmen.

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Dreyer